

PartnerTipps

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

1/17 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift
für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.



REGISTRIEREN STATT RESIGNIEREN!

Ab 1. April 2017 gelten vor der Finanz keine Ausreden mehr.

EDITORIAL

INFORMATION KLAR STRUKTURIERT.

Die PartnerTipps im neuen Design.

Sie haben es bemerkt? Dann haben wir unser Ziel erreicht. Wir haben unseren Partner **Tipps** ein neues Aussehen verpasst. Ein besonderes Augenmerk legen wir weiterhin auf die steuerlichen Informationen, die wir Ihnen in aller Kürze übersichtlich vermitteln. Des Weiteren gewähren wir Ihnen Einblicke in den Arbeitsalltag in unserer gesamten Partner-Treuhand-Gruppe.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum.

Ihr Berater-Team der
Partner-Treuhand-Gruppe

SteuerINFO 2017

Immer zu Jahresbeginn stellen wir Ihnen einen umfassenden Arbeitsbehelf zur Verfügung – kostenlos aber wertvoll. Denn in diesem handlichen Nachschlagewerk sind alle Informationen für Sie zusammengestellt, die Ihnen erste Informationen zu einem Thema geben.



INHALT

Steuerpläne der Regierung
Seite 04

Das neue E-Mobilitätspaket
Seite 04

SV-Anmeldung
Seite 05

Kinderbetreuung steuerlich
absetzbar
Seite 06

DER INHALT DER REGISTRIERKASSENBELEGE
AB 1. APRIL 2017

Schon seit 1.1.2016 besteht die generelle Belegerteilungspflicht für Unternehmer. Ab 1.4.2017 müssen die Registrierkassen mit einer Sicherheitseinrichtung verbunden sein. Dann gelten für Unternehmer mit Registrierkassenpflicht neue, zusätzliche Anforderungen an die Belege der Registrierkasse.

Bisher schon müssen Belege – auch die nicht von einer Registrierkasse ausgestellt sind – folgende Daten enthalten:

- eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens
- fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Betrag der Barzahlung

Ab 1.4.2017 müssen am Registrierkassenbeleg zusätzlich folgende Daten angedruckt sein:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes (QR-Code oder Link in maschinenlesbarer Form, z. B. Barcode)

Belege für Trainings- oder Stornobuchungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder im selben Arbeitsgang mit der Belegerstellung eine sonstige Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die sonstige Zweitschrift kann auch eine elektronische Speicherung sein. Für die Durchschrift (sonstige Zweitschrift) oder die elektronische Speicherung gilt eine siebenjährige Aufbewahrungspflicht ab Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

Hinweis: Beachten Sie, dass dies nur die Anforderungen nach der Belegerteilungspflicht sind. Für Rechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz gelten nach wie vor andere Anforderungen.

Wann sind Trinkgelder steuerfrei?
Seite 06

Antraglose
Arbeitnehmerveranlagung
Seite 07

Kontenregister
Seite 08

Die Partner-Treuhand Salzburg
Seite 10

Kunde im Mittelpunkt
TECHquadrat GmbH
PREMIUM Salzburg
Seite 11

ZEITPUNKT DER ERFASSUNG MOBILER UMSÄTZE IN DER REGISTRIERKASSE?

Erzielt das Unternehmen Umsätze außerhalb der Betriebsstätte, z. B. beim Kunden zu Hause, im Freien oder in großen öffentlichen Gebäuden, trifft ihn in der Regel trotz Abwesenheit von der Betriebsstätte die Pflicht zur Erfassung in der Registrierkasse und Belegausstellung (außer im Falle der vereinfachten Lösungsermittlung).

Nacherfassung

Grundsätzlich ist auch bei Einnahmen außerhalb der Betriebsstätte bei der Barzahlung ein Beleg auszustellen, von dem eine Durchschrift aufzubewahren ist. Die auswärts getätigte Einnahme ist bei der Rückkehr in der Registrierkasse unverzüglich nachzuerfassen. Mittels Sammelrechnung darf eine nachträgliche Erfassung in der Registrierkasse nicht vorgenommen werden. Eine vereinfachte Nacherfassung ist dann möglich, wenn gleich hohe Einzeleinnahmen erzielt werden, z. B. bei Fahrumsätzen bei einem Karussell oder Fremdenführungen. Die vereinfachte Nacherfassung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei gleichpreisigen Produkten aus einem Sortiment zur Anwendung kommen. In diesen Fällen können die Einzelumsätze addiert und in einem Betrag eingegeben werden, wenn die vollständige Erfassung nachvollziehbar ist, z. B. durch Durchnummerierung der erteilten Belege.

Vorab-Erfassung möglich

Zusätzlich bietet ein Erlass des Finanzministeriums zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht eine Vereinfachung für alle mobil getätigten Umsätze. Diese können vorab in der Registrierkasse erfasst und dabei auch vorab die Belege erstellt werden. Der vorbereitete Beleg braucht dann nur noch mit der Ware an den Kunden ausgefolgt werden. Falls die vorbereiteten Produkte doch nicht verkauft werden können, erlaubt die Finanz ausnahmsweise die Stornierung der vorab ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte.

REGISTRIERKASSEN- NACHSCHAU

Mit 1.4.2017 treten die letzten gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Registrierkasse in Kraft. Dann müssen alle Vorbereitungen für den laufenden Betrieb mit Registrierkasse – wie Inbetriebnahme und Registrierung – erledigt sein. Ab dann wird die Finanz ihre Nachschauen im Bereich der Registrierkassen erweitern.

Was kann die Finanz kontrollieren?

Das Gesetz erlaubt dem Finanzamt generell zum Zweck der Abgabenerhebung, Nachschau bei Unternehmen zu halten und in Büchern und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

Im Zusammenhang mit der Registrierkasse interessiert die Finanz insbesondere:

- ob die Registrierkassenpflicht selbst eingehalten wird oder



DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 41 601
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

Ausnahmen von Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (z. B. „vereinfachte Lösungsermittlung“) in Anspruch genommen werden,

- ob die Belege für Barumsätze ordnungsgemäß erteilt werden (Belegerteilungspflicht)
- ab 1.4.2017 – ob den Meldepflichten für die Registrierkassen und Sicherheitseinrichtungen per FinanzOnline nachgekommen wurde.

Wie wird voraussichtlich geprüft?

Bei einer Kassennachschau kann die Finanz vom Unternehmer die Erstellung eines Kontrollbelegs mit dem Betrag Null verlangen. Ab 1.4.2017 wird die Behörde anhand dieses Kontrollbelegs (Null-Beleg) mit einer Prüf-App (ähnlich der Belegcheck-App des Finanzministeriums) die Gültigkeit der Signatur gleich vor Ort

überprüfen. Außerdem kann das Kontrollorgan den Beleg an sich nehmen und für spätere Kontrollen des Datenerfassungsprotokolls in Evidenz halten. Zusätzlich kann das Kontrollorgan auch Einsicht in das Datenerfassungsprotokoll verlangen.

Ab 1.4.2017 wird im Datenerfassungsprotokoll unter anderem überprüft, ob

- die Signaturen gültig sind,
- Start-, Monats- und Jahresbelege vorliegen,
- die Belege miteinander verkettet sind und
- der Umsatzzähler richtig funktioniert.

Das Kontrollorgan muss das Ergebnis der Kassennachschau niederschreiben. Der Unternehmer hat ein Recht auf eine Abschrift der Niederschrift.

Hinweis: Bei Unregelmäßigkeiten kann die Kassennachschau weitere Überprüfungen nach sich ziehen.



STEUERPLÄNE DER REGIERUNG FÜR 2017/2018

Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung für 2017/2018 sind folgende steuerlich relevante Vorhaben angeführt:

■ Beschäftigungsbonus

Beginnend mit Juli 2017 sollen für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalenz) den Unternehmen in den nächsten drei Jahren 50 % der Lohnnebenkosten rückerstattet werden. Die Abwicklung erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

■ Vermeidung von Gewinnverschiebungen

Ausländische Konzerne im Onlinebereich, die zwar in Österreich tätig sind, aber aufgrund ihrer Struktur keine oder geringe Steuern in Österreich zahlen und Wertschöpfung aus Österreich abziehen, sollen voraussichtlich ab 2018 effizienter besteuert werden.

Zusätzlich zu Maßnahmen auf internationaler Ebene werden auch nationale Maßnahmen gesetzt. So soll etwa die Werbeabgabe – aufkommensneutral – auf den Onlinebereich ausgeweitet und der Steuersatz damit bei gleichbleibendem Aufkommen gesenkt werden.

■ Teilweiser Ausgleich der kalten Progression

Ab 2019 soll ein Teil der kalten Progression ausgeglichen werden, indem ab 5 % Inflation automatisch die ersten beiden Tarifstufen von € 11.000 und € 18.000 indexangepasst werden.

■ Erhöhung der Forschungsprämie

Die Forschungsprämie soll ab 2018 von derzeit 12 % auf 14 % erhöht werden.

■ Vorzeitige Abschreibung für Großunternehmen

Um Investitionsanreize zu setzen, sind Investitionsförderungen durch eine vorzeitige Abschreibung in Höhe von 30 % (Umsetzung alternativ als Investitionszuwachsprämie) für Großbetriebe, das sind Unternehmen mit über 250 Mitarbeitern, geplant. Die Maßnahme soll von 1.3. bis 31.12.2017 gültig sein. Begünstigt werden Investitionen in körperliche Anlagegüter (etwa Maschinen). Ausgenommen sind insbesondere Gebäude und Pkws.

■ Halbierung der Flugabgabe

Ab 2018 soll die Flugabgabe halbiert werden.

WAS BRINGT DAS NEUE E-MOBILITÄTSPAKET?

Das Verkehrsministerium, das Umweltministerium und die Automobilbranche haben ein Paket zur Förderung der Elektromobilität mit einem Gesamtvolumen von € 72 Mio. beschlossen. Ab 1.3.2017 bis Ende 2018 werden der Ankauf von Elektrofahrzeugen und die Errichtung von Ladestationen gefördert. Grundsätzlich gilt dies, solange die Fördermittel nicht erschöpft sind.

Wer und was wird gefördert?

Eine Privatperson erhält beim Kauf eines Elektro-Pkws € 4.000 Ankaufprämie. Beim Kauf eines sogenannten Plug-In-Hybriden gibt es € 1.500 Förderprämie. Zusätzlich zum Elektrofahrzeug gibt es bei Errichtung einer Ladestation als Bonus einen Betrag von € 200. Auch der Kauf von E-Mopeds und E-Motorrädern wird mit € 375 pro Zweirad gefördert.

Genauso sieht das Mobilitätspaket Förderprämien für Unternehmen vor. Schafft ein Betrieb einen E-PKW an, gibt es Unterstützung durch eine Förderprämie von € 3.000. Erwirbt es einen Plug-In-Hybriden wird ein Betrag von € 1.500 zugezahlt. Außerdem sind Prämien für die Anschaffung von E-Bussen und E-Nutzfahrzeugen vorgesehen.

So soll ein Betrieb (oder Verein) bei der Anschaffung eines E-Kleinbusses oder eines leichten E-Nutzfahrzeuges eine Prämie von bis zu € 20.000 lukrieren können.

Der Bonus für Pkw setzt sich je aus einem E-Mobilitätsbonusanteil des Fahrzeugimporteurs und einem des Bundes zusammen. Damit der Bund seinen Zuschuss überhaupt ausbezahlt, muss zuerst der Fahrzeugimporteur seinen Anteil gewähren.

Für diesen Zweck ist es notwendig, dass der E-Mobilitätsbonusanteil des Importeurs auf der Rechnung aufscheint.

Für die Errichtung von öffentlich zugänglichen Schnellladestationen sieht das Paket eine Förderung von € 10.000 pro Ladestation vor. Für alle diese Prämien ist unter anderem Voraussetzung, dass ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern verwendet wird. Für private E-PKW kommt hinzu, dass der Brutto-Listenpreis höchstens € 50.000 betragen darf und der geförderte Pkw eine vollelektrische Mindestreichweite von 40 km erreichen muss.

Hinweis: Anträge auf die Förderprämie für E-PKW und Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge können ab 1.3.2017 unter www.umweltfoerderung.at eingereicht werden. Dort finden Sie auch eine Liste der förderungsfähigen Fahrzeuge.

Achten Sie auf die jeweiligen Fördervoraussetzungen. So soll das Rechnungsdatum nicht vor dem 1.1.2017 liegen und die Rechnung zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs Monate sein.

SV-ANMELDUNG VON DIENSTNEHMERN VOR ARBEITSBEGINN UNBEDINGT NOTWENDIG!

Nach dem ASVG hat der Arbeitgeber seine Dienstnehmer vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Kommt der Arbeitgeber dieser Meldeverpflichtung nicht nach und stoßen Prüforane auf nicht angemeldete Mitarbeiter, drohen in der Regel Geldstrafen seitens der Bezirksverwaltungsbehörde (€ 730 bis € 2.180; im Wiederholungsfall bis zu € 5.000 je nicht angemeldeter Person) und ein Beitragszuschlag seitens der Sozialversicherung für den durch die Säumigkeit verursachten Mehraufwand. Nur in „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ kann der Beitragszuschlag entfallen.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG)

Im gegenständlichen Verfahren beschäftigte sich das BVwG ausschließlich mit dem Beitragszuschlag der Gebietskrankenkasse (GKK):

Beispiel: Der Dienstgeber hatte zwei Arbeiter kurzfristig für dringende Arbeiten auf einer Baustelle eingestellt. Eine SV-Anmeldung vor dem Arbeitsantritt unterblieb, da der Arbeitgeber unterwegs und die für Anmeldungen normalerweise Zuständige krank war. Da es der erste Meldeverstoß des Unternehmers war, setzte die GKK nur einen herabgesetzten Beitragszuschlag von € 400 fest.

Kein besonders berücksichtigungswürdiger Fall

Das BVwG führte dazu aus: Auf ein subjektives Verschulden am Unterbleiben der SV-Anmeldung kommt es nicht an. Alleine der Fakt, dass objektiv ein Meldeverstoß vorliegt, zählt. Auch „besonders berücksichtigungswürdige Umstände“ – die gänzlich vom Beitragszuschlag befreien – sind nicht gegeben. Wenn der Dienstgeber in der Lage ist, einen sehr kurzfristigen Arbeitsantritt seiner Dienstnehmer zu organisieren, kann er auch für die rechtzeitige Anmeldung dieser bei der Krankenversicherung sorgen. Denn die Mindestmeldung kann ohne Weiteres telefonisch erfolgen. Aus diesen Gründen hatte die Krankenkasse den Beitragszuschlag zu Recht vorgeschrieben.

KLEINUNTERNEHMER: WELCHE UMSÄTZE SIND NICHT MEHR EINZURECHNEN?

Kleinunternehmer sind Unternehmer mit einem Umsatz von höchstens € 30.000. Als solche sind sie von der Umsatzsteuer unecht steuerbefreit. Das heißt, sie müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, sind aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wesentliche Neuerungen für die Kleinunternehmerregelung brachte das Abgabenänderungsgesetz 2016.

Was ist neu?

Seit 1.1.2017 muss der Unternehmer sein Unternehmen in Österreich betreiben, um Kleinunternehmer sein zu können. **Wesentlich ist also der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und nicht der Wohnsitz.**

Neu ist außerdem, dass die Berechnung, ob die Umsatzgrenze von € 30.000 überschritten ist, einige Umsatzarten nicht mehr berücksichtigt werden müssen.



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Carmen Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 45 190
carmen.doppelbauer@gps-treuhand.at

Nicht mehr einzurechnen sind neben einigen anderen:

- Umsätze aus Heilbehandlungen als Arzt, Zahnarzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter
- Umsätze aus sonstigen Leistungen von Zahntechnikern
- regelmäßige Umsätze von Tagesmüttern (und -vätern) und Pflegeeltern
- Umsätze von Privatlehrern und Privatschulen

Gleich bleibt, dass Umsätze aus Hilfsgeschäften und Geschäftsveräußerungen für die Kleinunternehmergrenze ebenfalls außer Ansatz bleiben können.

Am Beispiel einer selbständigen Ärztin bedeutet die Neuerung:

Als Ärztin ist sie mit ihren Umsätzen aus Heilbehandlungen unecht umsatzsteuerbefreit (keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug). Geht sie neben ihrer Behandlungstätigkeit noch einer Tätigkeit als Gutachterin nach, unterliegen die Umsätze aus der gutachterlichen Tätigkeit grundsätzlich der Umsatzsteuer. Jedoch gilt für die Tätigkeit als Gutachterin die Kleinunternehmerbefreiung, solange die Umsätze daraus und aus anderen steuerpflichtigen Tätigkeiten € 30.000 nicht übersteigen. Denn nach der neuen Regelung sind die Umsätze aus Heilbehandlungen (Tätigkeit als Ärztin) für die Kleinunternehmerregelung nicht mit einzurechnen, es zählen nur die Umsätze als Gutachterin.

Das heißt: Bleiben ihre Umsätze aus der Gutachtertätigkeit unter € 30.000, muss sie dafür als „Kleinunternehmerin“ keine Umsatzsteuer abführen. Sie genießt also für ihre gesamten Einnahmen – aus Heilbehandlung und Gutachtertätigkeit – die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht.

GERINGERE VERZUGSZINSEN FÜR VERSPÄTETE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Der Arbeitgeber muss die Sozialversicherungsbeiträge für seine Dienstnehmer an die Gebietskrankenkasse (GKK) abführen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, drohen Verzugszinsen.



Diese Verzugszinsen betragen seit 1.1.2017 nur mehr 3,38 % anstatt bisher 7,88 %.

Fälligkeit

Allgemeine Beiträge an die GKK, das sind die Beiträge für laufende Entgelte, sind grundsätzlich am letzten Tag (fast immer am Monatsletzten) des jeweiligen Beitragszeitraums fällig. Für Sonderzahlungen, freie Dienstnehmer und geringfügig Beschäftigte gilt Abweichendes. Die Beiträge müssen innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit, das ist überwiegend der 15. des Folgemonats, auf einem Konto der Gebietskrankenkasse gutgeschrieben werden. Danach gewährt die GKK noch eine Respirofrist von drei Tagen. Die Zahlungsfrist verlängert sich, wenn der 15. Tag ab Fälligkeit oder ein Tag der Respirofrist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder den 24. Dezember fällt.

Verzugszinsen

Ist der geschuldete Beitrag nach Verstreichen der Respirofrist noch immer nicht auf dem Konto der jeweiligen GKK eingetroffen, fallen seit 1.1.2017 Verzugszinsen in Höhe von 3,38 % an, und zwar grundsätzlich ohne Berücksichtigung der dreitägigen Respirofrist, d. h. ab dem 16. Tag ab Fälligkeit (z. B. 16. des Folgemonats).

***Hinweis:** Der Schuldner (Arbeitgeber) muss für die rechtzeitige Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge sorgen. Die schuldbefreiende Wirkung tritt erst mit Einlagen der Beiträge am Konto der GKK ein und nicht schon mit deren Überweisung. Verzögerungen im Zahlungsverkehr gehen zu seinen Lasten.*

PÄDAGOGISCH QUALIFIZIERTES PERSONAL: WANN IST DIE KINDERBETREUUNG STEUERLICH ABSETZBAR?

Nach dem Einkommensteuergesetz können Kinderbetreuungskosten bis maximal € 2.300 pro bis zu einem 10-jährigen Kind als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn die Betreuung u. a. durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die keine haushaltszugehörige Angehörige ist, erfolgt.

Pädagogisch qualifizierte Person

Bisher erachtete die Finanz eine Ausbildung von 8 bzw. 16 Stunden (bei unter 21-Jährigen) für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als ausreichend. Aufgrund eines Gerichtsurteils ist der Begriff der pädagogisch qualifizierten Person so auszulegen, dass ein gewisses Mindestmaß an zumindest jener Ausbildung gegeben sein muss, welche bei Tagesmüttern und -vätern verlangt wird.

Rechtslage ab Veranlagung 2017

Ab der Veranlagung für das Jahr 2017 gilt, dass die Betreuungsperson das 18. Lebensjahr vollendet haben muss und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 35 Stunden nachweisen kann.

Ausbildung

Die Ausbildung kann ausschließlich bei Organisationen gemacht werden, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (www.bmfj.gv.at) veröffentlicht sind.

Ausbildungsinhalte sind Entwicklungspsychologie und Pädagogik, Kommunikation und Konfliktlösung sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung. Die geforderte Qualifikation haben jedenfalls Tageseltern, Kindergartenpädagogen, Horterzieher, Früherzieher, Sozialpädagogen oder Absolventen eines pädagogischen Hochschulstudiums aus dem EU- oder EWR-Raum. Auch Au-Pair-Kräfte müssen diese Ausbildung nachweisen.

TIPP: Nachholung/Ergänzung der Ausbildung

Wenn die betreuende Person 2017 noch nicht über die für die Abzugsfähigkeit erforderliche Ausbildung verfügt, kann die Ausbildung bis spätestens 31.12.2017 nachgeholt werden.

Bei bis Ende 2016 absolvierten pädagogischen Ausbildungen werden bis zu maximal acht Stunden angerechnet.

Über diese Anrechnung entscheidet der (Kurs-)Anbieter.

WANN SIND TRINGKELDER STEUERFREI?

Trinkgelder sind gesetzlich von der Einkommensteuer befreit, wenn in der Regel der Leistungsempfänger (Kunde, Restaurant-, Hotelgast, ect.), für eine Arbeitsleistung freiwillig ein ortsübliches Trinkgeld gibt. Damit auch tatsächlich steuerfreies Trinkgeld vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Freiwilligkeit** liegt nur vor, wenn der Dritte, also der Kunde oder Gast, die Höhe des Trinkgeldes selbst festlegt. Legt hingegen der Arbeitgeber des Trinkgeldempfängers, insbesondere mittels ausgestellter Rechnung, die Höhe des Trinkgeldes fest, so fehlt die nötige Freiwilligkeit hinsichtlich der Steuerbefreiung.
- **Ortsüblich** ist ein Trinkgeld, wenn man es im täglichen Leben gewohnt ist, dem Dienstleister ein Trinkgeld zu geben (z. B. Friseur, Personal im Hotel- und Gastgewerbe, in Heilbädern oder Kuranstalten,

Taxilenker, Kosmetiker, Masseur, aber auch Busfahrer, Gas- oder Wassermonteur usw.) und die Höhe nach allgemeiner Lebenserfahrung angemessen ist. Hier zählt die Höhe des dem Einzelnen gegebenen Trinkgeldes.

■ **Von dritter Seite** heißt, dass das Trinkgeld zwar im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis erfolgt, es letztlich aber „außerhalb“ dessen stehen muss.

Garantiertes Trinkgeld bzw. garantierte Trinkgeldhöhen seitens des Arbeitgebers sind daher nicht steuerbefreit.

TIPP: Wichtig ist, dass es dem Arbeitnehmer nicht auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen verboten ist, Trinkgelder direkt anzunehmen.

ANTRAGLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG AB 2017

Erstmals wird die Finanz die Arbeitnehmerveranlagung für das Veranlagungsjahr 2016 durchführen, ohne den Antrag des Arbeitnehmers abzuwarten.

Was sind die Voraussetzungen?

Nicht in jedem Fall wird die antraglose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt sondern nur, wenn

- der Steuerpflichtige bis Ende Juni 2017 noch keine Arbeitnehmerveranlagung eingebracht hat,
- die Finanz davon ausgehen kann, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt wurden,
- eine Steuergutschrift zu erwarten ist und
- keine Werbungskosten, (nicht erfasste) Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder antragsgebundenen Frei- oder Absetzbeträge zu erwarten sind.

Was muss der Steuerpflichtige beachten?

Das Finanzamt führt die antraglose Arbeitnehmerveranlagung erst in der zweiten Jahreshälfte 2017 durch. Davor wartet die Finanz ab, ob der Arbeitnehmer seine Veranlagung selbst beantragt.

Wurde die automatische Veranlagung vom Finanzamt durchgeführt und hält sie der Steuerpflichtige für nicht richtig, kann er dennoch eine abweichende Veranlagung für das betroffene Jahr beantragen und darin z. B. nicht berücksichtigte Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Dafür hat er nach wie vor fünf Jahre Zeit.

Hat der Steuerpflichtige neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch noch andere veranlagungspflichtige Einkünfte erzielt, z. B. aus Vermietung und Verpachtung, muss er trotz der bereits erfolgten automatischen Veranlagung eine Einkommensteuererklärung einbringen. Im Fall einer nachträglichen Beantragung hebt das Finanzamt den Bescheid aus der antraglosen Veranlagung auf und entscheidet auf Basis des Antrags neu.



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

KMU-INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE

Seit Anfang 2017 kann die KMU-Investitionszuwachsprämie beantragt werden. Anträge können bis 31.12.2018 eingereicht werden. Innerhalb dieses Zeitraums wird gefördert, solange Fördermittel vorhanden sind.

Förderungsnehmer

Förderungswürdig sind grundsätzlich gewerbliche Unternehmer mit einer Betriebsstätte in Österreich mit bis zu 250 Mitarbeitern. Das Unternehmen muss drei Jahresabschlüsse über zwölf Monate umfassende Wirtschaftsjahre vorlegen können und Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Kammer der Architekten sein.

Förderbare Projekte

Ein Investitionszuwachs ist eine Investition, die über den durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre liegt. Damit eine Förderung in Frage kommt, muss bei Kleinst- und Kleinunternehmen der Investitionszuwachs mindestens € 50.000 betragen, bei mittleren Unternehmen wenigstens € 100.000. Außerdem müssen die Investitionen in materielles, aktivierungspflichtiges, abnutzbares Anlagevermögen in einer österreichischen Betriebsstätte getätigt werden.

Nicht gefördert werden unter anderem Projekte, bei denen die förderbaren Kosten € 5 Mio. übersteigen, leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter, immaterielle Investitionen, Grundstücke und Fahrzeuge (Pkw, Lkw). Hingegen sind innerbetriebliche Transportgeräte (z. B. Stapler) und Nichttransportfahrzeuge (z. B. Bagger) jedoch förderungswürdig.

Höhe der Förderung

Wird ein Kleinst- oder Kleinunternehmer gefördert, beträgt der Zuschuss bis zu 15 % des Investitionszuwachses von € 50.000 (Minimum für Antragsvoraussetzung) bis € 450.000. Für mittlere Unternehmen ist ein Zuschuss bis 10 % des Investitionszuwachses von € 100.000 bis € 750.000 vorgesehen.

Förderungsantrag

Unter <https://foerdermanager.awsg.at> ist vor Beginn des förderungswürdigen Projekts der Antrag einzubringen. Die Förderung wird dann von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder für Tourismus- und



Wolfgang Wiesinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.wiesinger@wiesinger-treuhand.at

Freizeitbetriebe von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) bearbeitet und ausbezahlt. Weiterführende Informationen finden Sie auf www.aws.at.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN DES (EHE-)PARTNERS ABSETZEN?

Außergewöhnliche Belastungen, z. B. Krankheitskosten, müssen grundsätzlich vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Nur er kann sie von seiner Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer abziehen.

Davon gibt es für (Ehe-)Partner Ausnahmen:

- bestimmte behinderungsbedingte Aufwendungen für den (Ehe-)Partner bei Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag,
 - bestimmte behinderungsbedingte Aufwendungen für den (Ehe-)Partner, wenn dieser höchstens € 6.000 Jahreseinkommen erreicht,
 - behinderungsbedingte Aufwendungen für ein Kind und
 - Krankheits-, Pflegekosten usw. für den (Ehe-)Partner, soweit dessen Einkommen bei Abzug dieser Aufwendungen unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde.
- Das kann auch zur Folge haben, dass der Steuerpflichtige einen Teil der Krankheitskosten usw. selbst und den übrigen Teil sein (Ehe-)Partner als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann.

Was ist das steuerliche Existenzminimum?

Das steuerliche Existenzminimum entspricht dem steuerfreien Einkommen und beträgt € 11.000 im Jahr.

Das für das Existenzminimum relevante Einkommen soll die Leistungsfähigkeit des Betroffenen widerspiegeln.

Deshalb sind für diese Berechnung neben dem tatsächlichen Einkommen noch weitere Einkünfte zu berücksichtigen, u. a. Wochengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und bestimmte Ersatzleistungen.

Neu ist, dass nun auch Einkünfte aus privaten Grundstücksverkäufen (auch wenn diese von der Einkommensbesteuerung ausgenommen sind) und Kapitalvermögen in die Einkommensberechnung für das steuerliche Existenzminimum miteinzubeziehen sind.

Soweit der Erkrankte in einem Jahr über solche Einkünfte über dem steuerlichen Existenzminimum verfügt, erachtet ihn die Finanz zur Tragung seiner Krankheitskosten und ähnlichem selbst in der Lage. Dann dürfen diese vom Steuerpflichtigen selbst und nicht vom (Ehe-)Partner abgesetzt werden.

WER KANN IN DAS KONTENREGISTER EINSICHT NEHMEN?

Das Kontenregister des Finanzministeriums hat mittlerweile seinen Betrieb aufgenommen. **Wer kann nun tatsächlich einsehen?**

Selbstauskunft

Auf FinanzOnline sind die eigenen Konten grundsätzlich ersichtlich. Unter dem Menüpunkt „Abfragen/Kontenregister“ kann der Kontoinhaber selbst seine von den Finanzinstituten gemeldeten Konten einsehen. Fragt eine Behörde einen Eintrag im Register ab, bekommt der betroffene Kontoinhaber eine Information in seine FinanzOnline-DataBox.

Kontenregister- und Konteneinschau von Abgabenbehörden

Für die Kontenregister- und Konteneinschau durch Abgabenbehörden legt ein neuer Erlass detaillierte Regeln fest, hauptsächlich mit dem Ziel des Rechtsschutzes.

In das Kontenregister darf die Abgabenbehörde im Veranlagungsverfahren zur Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer nur Einschau nehmen, wenn der Sachverhalt mittels Vorhalt (Ergänzungsersuchen) nicht aufgeklärt werden kann.

Bei Außenprüfungen und der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) kann die Finanzbehörde bereits zwecks Vorbereitung die Konten vorher einsehen.

Das heißt: Bei Prüfungen wird in Zukunft damit zu rechnen sein, dass die Behörde bereits zu Beginn über die Daten im Kontenregister Bescheid weiß.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Einschau ins Kontenregister bei Liquiditätsprüfung und zur Abgabensicherung.

Bei der Konteneinschau verlangt die Behörde vom Kreditinstitut beispielsweise Auskünfte über Geschäftsverbindungen des Betroffenen. Die Konteneinschau ist im Veranlagungsverfahren und bei der Außenprüfung nur unter sehr eng gesteckten Voraussetzungen zulässig, quasi als Ultima Ratio. Sie bedarf grundsätzlich einer Bewilligung des Bundesfinanzgerichts.

Die Finanzstrafbehörden dürfen ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen in das Kontenregister und nach dem Finanzstrafgesetz in Konten Einblick nehmen.

PartnerGruppe

WER NICHT WIRBT.

Wir werben mit unserem Wissen. Wissen, das wir für Sie und Ihr Unternehmen einsetzen. Dieses Wissen stellen wir Ihnen regelmäßig und kostenlos zur Verfügung. In unseren bereits etablierten Monatsinformationen „TIPPSkompakt – Aktuelles aus der Lohnverrechnung“ oder der „TIPPSkompakt – Aktuelles aus der Buchhaltung“.

In unserem monatlich erscheinenden Newsletter, in unseren TV-Beiträgen auf WT1 (außerhalb des Sendegebietes auf unserer Homepage zum Nachsehen) und natürlich auf unserer Homepage.

Und unsere allerbesten Verbindung zu Ihnen sind unsere Mitarbeiter und Berater-Teams.

WWW.PARTNER-TREUHAND.AT

EIN PARTNER - DIE LÖSUNG

KOOPERATION BESTSTEP

Seit einigen Jahren ist die Partner-Treuhand Kooperationspartner in diesem Netzwerk und steht Unternehmen mit monatlichen Fachvorträgen beratend zur Seite. Informieren Sie sich unter www.beststep.at über das Jahresprogramm.

TERMINHINWEIS StartUp World Café „Was macht eine erfolgreiche Unternehmensgründung aus?“

Es diskutieren: **Lisa-Marie Faber** MA (Peritus Webdesign GmbH und Stv. Junge Wirtschaft Wels) **Dr. Stefan Mayr** (MPS Uniconsult Unternehmensberatung GmbH) **Mag. Dietmar Ploier** (OVILAVA Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH), **Dr. Thomas Reischauer, MBA** (Reischauer Consulting GmbH) **FH-Prof. Dr. Christine Schiller Ripota** (FH OÖ Campus Wels) **Mag. Stefan Weidinger** (Holme/Weidinger Rechtsanwälte OG) **Dr. Gerold Weisz** (FH OÖ Campus Wels).

Datum und Zeit: 15. Mai 2017, 18.00 Uhr Ort: FH OÖ Campus Wels

PARTNER-TREUHAND-KARRIERETAG

Mittlerweile schon ein Fixpunkt im Kalender der Welser HAK2-Schüler ist der Karrieretag bei der Partner-Treuhand Wels.

An einem Vormittag besuchen uns die angehenden Absolventen der HAK2. In unserem Seminarraum erfahren Sie dann von der „echten Welt im Arbeitsleben“: Eine Präsentation der einzelnen Bereiche in der Buchhaltung/Bilanzierung oder Personalverrechnung und in weiterer Folge dem Berufsbild des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers wird den Schülern näher gebracht.

In Kleingruppen schnuppern die Schüler Kanzleiluft, lernen unsere Gebäude kennen, nehmen an Fragerunden teil und erhalten von unseren Mitarbeitern Informationen.

Hinweis: Auf unserer Homepage können Sie einen WT1-Mitschnitt des Karrieretages 2017 nach"sehen".

» Die fachliche Ausbildung ist Grundlage für den Start auf der Karriereleiter in der Partner-Treuhand-Gruppe.



v.l.n.r.: DI Georg Doppelbauer (PTH Wels) und Direktor Mag. Dr. Otto Lang (HAK2 Wels)



PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Die Partner Treuhand Salzburg ist seit 2011 im Verbund der Partner-Treuhand-Gruppe. Wir wollen unser Salzburger Team vor den Vorhang holen. **Geschäftsführer und Steuerberater Dr. Bernhard Arming** gewährt uns Einblick in den Salzburger Kanzleialltag.

» Die Partner Treuhand in Salzburg. **Wie kam es dazu?** Mein Schritt in die Selbständigkeit hat sich Ende 2008 mehr oder weniger zufällig ergeben. Nach meiner Zeit bei einer renommierten Linzer Kanzlei habe ich mich auf freiberuflicher und selbständiger Basis als Steuerberater um die steuerlichen Anliegen eines in Salzburg neu gegründeten Unternehmens gekümmert. Schnell habe ich mir einen kleinen aber feinen Kundenstamm aufgebaut. Bis ich merkte, dass ich 2010 an meine Grenzen stoße und ich mich dringend nach organisatorischer Unterstützung umsehen muss: meine erste Mitarbeiterin erleichterte mir den Arbeitsalltag und dadurch hatte ich wieder mehr Zeit für die Beratung. Es dauerte dann eigentlich auch nicht lange und ich kontaktierte

Herrn DI Georg Doppelbauer, den ich seit meiner Jugend kenne. Im Jänner 2011 gründeten wir dann die Partner Treuhand Salzburg - ein Schritt den ich bis heute nicht bereue.

» **5 Jahre Salzburg – ein Grund stolz zu sein!?**

Ja, das bin ich wirklich. Mit der Partner-Treuhand-Gruppe habe ich einen starken Partner an der Seite und uns eröffnen sich dadurch viele neue Herausforderungen. Stolz bin ich vor allem auf meine Mitarbeiter, die mich dabei unterstützt haben; ein loyales und zusammengespiltes, mittlerweile 10köpfiges Team, das in allen Alltagssituationen zusammensteht. Und welches Unternehmen kann von sich behaupten, dass es seit nunmehr 6 Jahren keinen Personalwechsel gab?




PARTNER-TREUHAND
SALZBURG

Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführer, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
bernhard.arming@partner-treuhand.at

7 Fragen an Dr. Arming

- Ich bin...** lustig, extrovertiert, unternehmerisch denkend
- Ich mag es überhaupt nicht...** wenn nicht die Wahrheit gesagt wird
- In meiner Freizeit...** reite ich
- Wenn ich könnte...** würde ich mehr an sozialer Arbeit leisten
- Es ist mir ein Anliegen...** dass in der Politik mehr weitergeht
- Ich liebe...** meine Frau
- Ich glaube...** an Gott

Stolz bin ich auch auf die wirklich gut funktionierende Partnerschaft mit DI Georg Doppelbauer und seinem Team. Mittlerweile haben wir uns in Salzburg wirklich einen „guten Namen“ gemacht und gelten als Experten bei grenzüberschreitenden Steuerthemen, Finanzstrafrechtsfällen ebenso wie bei der laufenden Beratung von Familienunternehmen und Banken.

» **Was bringt die Zukunft? Visionen?**

Ein Meilenstein war die Übernahme der Kanzlei eines Salzburger Kollegen Anfang diesen Jahres. Günther Geib hat seine Kanzlei jahrzehntelang hervorragend geführt. Von Anfang an hatten wir beide dieses „gute Gefühl“. Es freut mich dann, wenn die neuen Kunden bei

Terminen sagen: „Wie der Geib, nur 20 Jahre jünger!“ Da weiß ich dann: es passt! Der Grund für die Übernahme war wohl auch die strategische Erweiterung unseres Standortes, um den Wachstum abzusichern und die Klienten, vorwiegend aus dem KMU-Bereich, Freiberufler und Gewerbetreibende weiterhin bestmöglich betreuen zu können. Die Vision möchte ich so definieren: nach wie vor ein persönlicher Berater und Dienstleister für Familien und deren Unternehmen zu sein. Ganz wichtig in unserer Branche ist es auch, mit Spezialwissen beim Klientel zu punkten. Als Herausforderung für die nahe Zukunft sehe ich die Digitalisierung unserer Arbeitsprozesse und die damit verbundene Automatisierung unserer Dienstleistungen. Auch hier haben wir mit der Partner-Treuhand-Gruppe einen starken Partner, der uns mit EDV-Knowhow unterstützt, das wir uns als „Einzelkämpfer“ nicht leisten könnten.

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Neutorstraße 19, 5020 Salzburg
www.partner-treuhand.at

Unser Kunde im Mittelpunkt

TECHQUADRAT GMBH Werbearchitektur - Werbetechnik
Techquadrat ist ein spezialisiertes Unternehmen im Bereich der Werbetechnik und Werbearchitektur mit Produktionsstandort in Marchtrenk. Es wurde 1999 von Mario Heine gegründet.



Mario Heine
Geschäftsführer

„Die pure Neugier auf das Machbare treibt uns an!“

Das **TECHquadrat**-Team realisiert mit seinem grafischen und technischen Know-How qualitative Gesamtlösungen, von klassischen Werbeanlagen über Messeauftritte bis hin zu außergewöhnlichen architektonischen Gebäude- und Fassadengestaltungen. Die Erscheinungsbilder von Unternehmen werden konsequent und anspruchsvoll umgesetzt. Gesamtlösungen können von der Idee über die Abwicklung der notwendigen Behördenwege bis zum fertigen Objekt umgesetzt werden.

ALLES IST MÖGLICH.

Ein erfolgreiches Betätigungsfeld von **TECHquadrat** sind moderne Spannfassaden, die nicht nur als Werbeträger, sondern auch architektonisch einiges leisten. Egal ob langlebiges Kunstwerk oder temporäres Werbeimage, mit einer Fassadenbespannung lassen sich große Flächen homogen gestalten und viel Technik optimal verstecken. Durch die Spannfassaden werden zwei Drittel der Sonneneinstrahlung abgehalten und so kommt es zu einer Verbesserung des Raumklimas. In die Jahre gekommene Gebäude erhalten ein völlig neues Erscheinungsbild.



TECHquadrat Werbetechnik GmbH
Carl-Auer-von-Welsbach-Straße 21,
4614 Marchtrenk
07243/54050-20
office@techquadrat.at, www.techquadrat.at

PREMIUM PIV IMMOBILIEN VERMITTLUNG GMBH
Die PREMIUM Unternehmensgruppe ist seit 1995 erfolgreich als Projektentwickler und Bauträger im Bereich Wohnen tätig.

Von den Standorten Wien und Berlin aus entwickeln die **PREMIUM Immobilien AG** und ihre Tochtergesellschaften Wohnimmobilien in Österreich und Deutschland. Mit der Erfahrung von mehr als 6.700 Wohnungen in rund 270 Immobilienprojekten mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 1,1 Mrd. Euro zählt PREMIUM zu den erfolgreichsten Immobilienunternehmen Österreichs.

Oliver Wais führt seit über 15 Jahren gemeinsam mit seinem Team erfolgreich die Niederlassung in Salzburg.

PREMIUM entwickelt hochwertige Miet- und Eigentumsobjekte in den nachgefragten Wohnlagen Wiens.

Die aktuellen Projekte reichen von hochwertigen Eigentumswohnungen in gefragten Lagen über attraktive Vorsorgewohnungen in zentralen Lagen bis hin zu lukrativen Anlegerwohnungen bzw. Beteiligungsmodellen und Zinshausanteilen.

PREMIUM bietet sowohl für Anleger als auch für Eigentümer ein umfassendes Leistungsspektrum, das alle wesentlichen Dienstleistungen rund um die Immobilie abdeckt: Objektauswahl und Erwerb, Planung und Projektentwicklung, Durchführung des Genehmigungsverfahrens, bauliche Umsetzung bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe sowie die Ver-



Ihr Ansprechpartner,
Herr Oliver Wais berät Sie gerne!
+43 662 84 10 18-0
salzburg@premium.co.at



mietung, Verwaltung und laufende Betreuung während des gesamten Investitionszeitraums.

- 270 Immobilienprojekte
- 6.700 Wohnungen
- 486.000 m² Gesamtfläche
- Neubau und Sanierung
- seit 15 Jahren in Salzburg



PREMIUM Salzburg
Teisenberggasse 29, 5020 Salzburg



TECHquadrat
Neubau Marchtrenk

PartnerTipps

1/17 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Neutorstraße 19, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 41 601, M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotohinweis: creativmarketing, Partner-Treuhand-Gruppe, TECHquadrat, PREMIUM Salzburg

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.04.2017 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Normverbrauchsabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

Fälligkeitsdatum: 15.05.2017 *

Kraftfahrzeugsteuer	Jänner bis März
Kammerumlage	Jänner bis März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Jänner bis März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	März
Werbeabgabe	März
Normverbrauchsabgabe	März
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	April
Lohnsteuer	April
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	April
GSVG-Beiträge	April bis Juni
Einkommensteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	April bis Juni

Fälligkeitsdatum: 15.06.2017 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	April
Werbeabgabe	April
Normverbrauchsabgabe	April
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Mai
Lohnsteuer	Mai
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Mai

Fälligkeitsdatum: 15.07.2017 *

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.